

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Carrossiergewerbe vom 1. Januar 2018-2021

Zofingen, Bern, Olten, November 2018

Für den Schweizerischen Carrossierverband VSCI

Der Zentralpräsident Der Geschäftsführer

Felix Wyss Thomas Rentsch

Für die Gewerkschaft UNIA

Die Präsidentin Der Co-Vizepräsident Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva Aldo Ferrari Vincenzo Giovannelli

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident Der Branchenleiter

Hans Maissen Gregor Deflorin

Vereinbarung per 1. Januar 2019

A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone VD, VS, NE, JU, FR und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura/Arrondissement Jura bernois, sofern diese nicht Mitglied bei einem der vertragsschliessenden Parteien sind (Art. 3.1.3)

1. Lohnanpassung

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 0.4% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für generelle Lohnanpassungen und 0.6% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für individuelle Lohnanpassungen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise von 101,9 Punkte (September 2018) auf der Basis Dezember 2015 gilt als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die Mindestlöhne 2019 bleiben gegenüber dem Jahre 2018 unverändert.

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 (41 Std./Woche) / 182 (42 Std./Woche) zum Monatslohn

	pro Stunde bei 41 Std./Woche (Divisor 177.7)	pro Stunde bei 42 Std./Woche (Divisor 182)	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrossiergewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ)			
• im ersten Jahr nach dem QV *			CHF
	CHF 24.20	CHF 23.63	4'300.00
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)			
• im ersten Jahr nach Abschluss.			CHF
	CHF 21.81	CHF 21.29	3'875.00
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr			CHF
	CHF 21.38	CHF 20.88	3'800.00

* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

EFZ Eidg. Fähigkeitszeugnis

EBA Eidg. Berufsattest

QV Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 6 GAV ersichtlich.